

Pflichtanwalt bei Abschiebungshaft

Stefan Keßler/Dr. Sabine Mock

Abschiebungshaft ist Freiheitsentzug, das schärfste Schwert unseres Rechtssystems. Die Pflichtbeordnung eines Rechtsanwalts muss gesetzlich normiert werden, damit der Rechtsstaat durchgesetzt wird. Dafür setzen sich mehr als 50 Organisationen ein.

Unter Federführung des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes wurde im Oktober 2022 ein Positionspapier (abrufbar unter jrs-germany.org) formuliert, das analog zur Pflichtverteidigung im Strafprozess (§§ 140, 141 II Nr. 1 StPO) auch eine Pflichtbeordnung eines Anwalts oder einer Anwältin in Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft schon vor der ersten gerichtlichen Anhörung gesetzlich fordert. Es wird unter anderem vom Deutschen Anwaltverein, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, der Neuen Richtervereinigung sowie dem Postmigrantischen Jurist*innenbund unterstützt.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst betreut seit 1995 Menschen in verschiedenen Abschiebungshaftanstalten in Deutschland. Diese Menschen, die sich in Abschiebungs-, Überstellungshaft oder Ausreisegewahrsam („Abschiebungshaft“) befinden, sind in aller Regel nicht einmal Straftäter. Sie werden inhaftiert, um den Vollzug eines Verwaltungsakts bzw. einer bestehenden (manchmal auch einer nichtbestehenden) Ausreisepflicht sicherzustellen. Diese Menschen werden an der deutschen innereuropäischen Grenze von der Polizei aufgegriffen und in Haft genommen. Manchmal werden sie überraschend in der Gemeinschaftsunterkunft oder zu Hause von der Polizei abgeholt, oder sie werden auf der Straße kontrolliert, haben keinen Aufenthaltstitel und werden zum Zweck der Sicherstellung der Abschiebung in Haft genommen. Oft sprechen sie die deutsche Sprache nicht oder nur leidlich, haben nie eine anwaltliche Vertretung gehabt und sind mittellos, gelegentlich auch krank. Sie kommen aus einem anderen Kulturkreis, kennen unser Rechtssystem nicht und haben aufgrund ihrer Herkunft oder Fluchtgeschichte große Angst vor der Polizei. Meistens verstehen sie überhaupt nicht, was mit ihnen geschieht, denn sie haben keine Straftat begangen.

Abschiebungshaft kann für eine Dauer von sechs Monaten angeordnet und unter bestimmten Umständen sogar auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Sie kann schwere körperliche und seelische Schäden verursachen (s. dazu World Health Organisation, Addressing the health challenges in immigration detention, and alternatives to detention, 2022). Werden Vater oder Mutter in Haft genommen, kann dies auch lang-

fristige Folgen für das körperliche und seelische Wohl der Kinder bedeuten und das Familienleben nachhaltig belasten.

Freiheitsentzug in einem Gefängnis ist ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person. Nach Art. 2 II 2 GG ist die Freiheit eines jeden Menschen unverletzlich. Daher gewährt das Grundgesetz vielfältige Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 104 GG). Betroffene haben auch Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG). Verfahrensrecht bedeutet hier Schutz der Grundrechte. Menschen in Abschiebungshaft können aber in der Regel ihre Rechte selbst nicht wirksam wahrnehmen, und einmal in Haft können sie häufig ohne Kontakte und Geld keine anwaltliche Vertretung organisieren. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrenskostenhilfe hilft den Betroffenen in dieser Situation auch nicht weiter, denn der Anwalt muss zunächst Akteneinsicht nehmen, um die Erfolgsaussichten der Sache zu beurteilen. Von der Anwaltschaft kann nicht erwartet werden, dass sie hier ohne Vergütung tätig wird.

Haftbeschlüsse vielfach fehlerhaft

In den gerichtlichen Haftanordnungsverfahren werden immer wieder schwerwiegende Verfahrensfehler gemacht. Schätzungen gehen von rund 50% fehlerhaften Haftbeschlüssen aus. Auch Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, jahrelang am BGH mit der Überprüfung von Abschiebungshaftverfahren befasst, plädiert daher für die Pflichtbeordnung von Rechtsanwälten im Haftanordnungsverfahren. Dass Betroffene ihre Rechte nicht effektiv wahrnehmen können, sei eines Rechtsstaats nicht würdig (Schmidt-Räntsch, Asylmagazin 9/2022, 292 (298)). Auch auf internationaler Ebene wird seit Langem eine Pflichtbeordnung von Anwälten für Personen in Abschiebungshaft gefordert. Die UN-Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte von Migranten wies schon 2002 darauf hin, dass nach einem von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Prinzipienkatalog jede in Haft befindliche Person anwaltlichen Beistand erhalten müsse. •

Stefan Keßler ist stellv. Direktor, Referent für Politik und Recht, Sozial- und Verfahrensberatung beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Dr. Sabine Mock, LL.M. (Exeter), ist Rechtsanwältin in Frankfurt a.M.